

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0269/2019/BV

Datum:
11.09.2019

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. November 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Gebührenkalkulation und die darin enthaltenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „28. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die zwingend erforderliche Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie kommt es insbesondere im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts zu einer teilweise deutlichen Reduzierung der Gebührensätze bei einzelnen Leistungen, was zu einer Verringerung der Gebühreneinnahmen insgesamt führen wird. Inwieweit sich dies durch Gebührenerhöhungen in anderen Bereichen teilweise kompensieren lässt, muss offen bleiben, da das Gebührenaufkommen wesentlich von der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen (Fallzahlen) und den jeweiligen Fallkonstellationen abhängt.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung bedarf in Teilbereichen einer Aktualisierung um die Gebührentatbestände und die Gebührensätze an rechtliche Vorgaben und Kostenentwicklungen anzupassen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2019

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019

Ergebnis: vertagt

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2019

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 6

Begründung:

1. Anlass

Im Bereich des Ordnungswesens wurden in verschiedenen Leistungsbereichen Gebührentatbestände identifiziert, die in den Geltungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) fallen. Gemäß den Vorgaben der EU-DLR darf bei der Bemessung der Gebührenhöhe nur der Verwaltungsaufwand zum Ansatz kommen. Wirtschaftliche Vorteile oder sonstige Interessen des Gebührenschuldners an der Leistung müssen unberücksichtigt bleiben.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wurde die Veranlagung der betreffenden Gebühren nach Bekanntwerden und Prüfung des Sachverhalts zum Stichtag 15.11.2018 ausgesetzt. Die Gebühren wurden entsprechend der Vorgaben der EU-DLR und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) neu strukturiert und kalkuliert und sollen rückwirkend zum Stichtag geändert werden. Die überarbeiteten Gebührensätze sind für die Gebührenpflichtigen grundsätzlich begünstigender Natur, so dass eine Rückwirkung zulässig ist.

Die von dieser Änderung betroffenen Gebührentatbestände finden sich insbesondere im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts, vereinzelt auch in den Bereichen Waffenrechtsangelegenheiten und Tierschutz. Die rückwirkend zu ändernden Gebührentatbestände können im Einzelnen der Anlage 01 (Gebührenkalkulation – Synopse) entnommen werden.

In diesem Zuge wurde auch in verschiedenen anderen Leistungsbereichen aus Rechtssicherheitsüberlegungen und zur Vereinfachung ein Wechsel der Gebührenart vorgenommen. Insbesondere auf die Verwendung von Rahmengebühren soll künftig zu Gunsten von Festbetrags- und Zeitgebühren verzichtet werden. Die Kalkulation von Rahmengebühren baut grundsätzlich auf einem komplexen Kalkulationsverfahren und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit auf und verlangt für jeden Einzelfall eine sachgemäße Ermessensausübung hinsichtlich des entstandenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung für den Leistungsempfänger (wirtschaftliches oder sonstiges Interesse), unter Berücksichtigung, dass für alle Leistungen dieser Art, die Kostenobergrenze nicht überschritten werden darf. Gleichzeitig ist die Nachvollziehbarkeit für den Gebührenschuldner sehr begrenzt.

Des Weiteren sollen Gebührentatbestände und Gebührensätze für öffentliche Leistungen auf Grund von Rechtsänderungen neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen oder aktualisiert werden und in verschiedenen Leistungsbereichen die Gebührentatbestände neu strukturiert und Gebührensätze an Kostenentwicklungen, Optimierungen bei der Leistungserbringung und Synergieeffekte innerhalb der Verwaltung angepasst werden.

2. Gebührenkalkulation

Die Entscheidung über die Höhe der Gebührensätze liegt im Ermessen des Gemeinderats als zuständiges Rechtsetzungsorgan. Um dieses pflichtgemäße Ermessen innerhalb der gesetzlichen Schranken sachgerecht ausüben zu können, ist ihm eine Gebührenkalkulation vorzulegen, die entsprechend der Kalkulationsgrundsätze des KAG erstellt wurde. Diese Grundsätze sowie Erläuterungen zu den der Kalkulation zugrundeliegenden Kostenpositionen, Bemessungsgrundlagen, Annahmen zu Kostenentwicklungen und Zeitanteilen usw. können im Einzelnen der Anlage 01 (Gebührenkalkulation - Erläuterungen) entnommen werden.

3. Änderungen im Überblick

3.1. Ergänzung des § 4 Verwaltungsgebührensatzung

In § 4 der Verwaltungsgebührensatzung soll ein Absatz eingefügt werden, um die Besonderheit der Gebührenberechnung für die der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterfallenden Gebührentatbestände zu berücksichtigen (siehe hierzu Anlage 02 Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung).

3.2. Aufnahme eines Gebührentatbestands für Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Im Gebührenverzeichnis wird im Bereich 1.4 (Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz) ein Gebührentatbestand für Auskünfte nach § 7 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergänzt. Durch die Regelungen des VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den Informationspflichtigen Stellen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbrauchererzeugnisse im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes.

3.3. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Heimrecht

Die Struktur und die Bezeichnungen der im Gebührenverzeichnis bereits enthaltenen Gebührentatbestände werden entsprechend der Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) redaktionell angepasst. In der Folge ändert sich dadurch die laufende Nummerierung der Gebührentatbestände innerhalb des Gebührenbereichs „Heimrecht“. In diesem Zuge sollen auch die Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst werden. Die nun vorgeschlagene Berechnung nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand wird für die neue Struktur der Gebührentatbestände als sachgerechter und transparenter angesehen, als die bisherigen Rahmengebühren.

Neu eingeführt wird unter der laufenden Nummer 2.2.7 eine Gebühr für die „Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung gemäß § 31 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz“. Dieser Gebührentatbestand trägt der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu neuen Wohnformen Rechnung.

3.4. Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Waffenrechtsangelegenheiten

Der Gebührentatbestand 2.3.1 (Erlaubnis zum Handel, Herstellen und Bearbeitung von Waffen und Munition nach § 21 Waffengesetz (WaffG)) fällt in den Geltungsbereich der EU-DLR. Die bisherige Rahmengebühr berücksichtigt das wirtschaftliche und sonstige Interesse und darf in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung kommen. Da der Verwaltungsaufwand je nach Fallkonstellation stark variieren kann, wird eine Zeitgebühr vorgeschlagen. Sowohl in den vergangenen Jahren, als auch im Rückwirkungszeitraum, wurden keine Anträge auf die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis gestellt, so dass diese Änderung keine Auswirkung auf die Gebühreneinnahmen haben wird.

Die bisherigen Rahmengebühren bei den Gebührencyffern 2.3.2 bis 2.3.8 werden durch Zeit- bzw. Festbetragsgebühren ersetzt. Dies sorgt gegenüber den Gebührenpflichtigen für größere Transparenz. Die übrigen Gebührensätze des Leistungsbereichs wurden ebenfalls neu kalkuliert und an Kostenentwicklungen angepasst.

3.5. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Fischerei

Der Gebührentatbestand 2.4.1 (Ablegen der Fischereiprüfung einschl. eines Prüfungszeugnisses) ist aus dem Gebührenverzeichnis zu streichen, da diese Prüfung nur noch bei der zuständigen Landesbehörde abgelegt werden kann.

Der Verwaltungsaufwand für die Gebührentatbestände 2.4.1 ist hinsichtlich der Bearbeitungsschritte und –tiefe je Einzelfall gleich hoch, so dass sich hier die Beibehaltung der Festbetragsgebühren empfiehlt. Das bisher in den Gebührensätzen enthaltene wirtschaftliche Interesse wird als nicht mehr sachgerecht angesehen und kann künftig unberücksichtigt bleiben. Zur Förderung der Jugend soll die Reduzierung der Gebühr für Jugendjagdscheine (Gebührennummer 2.4.2) um 50% beibehalten werden.

Bei der Gebühr für den Eintrag, dass die Fischereiabgabe entrichtet wurde (Gebührennummer 2.4.4), ist der Verwaltungsaufwand, unabhängig von der Dauer, für die die Abgabe entrichtet wird, gleich hoch. So ist es für den Gebührenschuldner grundsätzlich von Vorteil, die Abgabe für einen längeren Zeitraum zu entrichten. Dem soll durch die vorgenommene Gewichtung, die unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsgrundsatzes vorgenommen wurde, Rechnung getragen werden.

3.6. Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Jagd

Der Verwaltungsaufwand für die Gebührentatbestände unter der Gebührennummer 2.5 ist hinsichtlich der Bearbeitungsschritte und –tiefe je Einzelfall gleich hoch, so dass sich hier die Beibehaltung der Festbetragsgebühren empfiehlt. Vorteile für den Empfänger der Leistung bestehen jedoch hinsichtlich der Zeitdauer, für welche der Jagdschein gültig ist. Dem soll durch die Gewichtung, die unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsgrundsatzes vorgenommen wurde, Rechnung getragen werden. Auch die Förderung der Jugend findet in der Gewichtung Berücksichtigung.

Die Reduzierung der Gebühren bei den Jagdscheinen für Falkner auf die Hälfte der jeweiligen Jagdscheingebühr soll ebenfalls beibehalten werden.

3.7. Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Gewerberegister

Durch Optimierung der Arbeitsabläufe konnte der zeitliche Aufwand bei der An-, Ab- und Ummeldung (Gebührencyiffer 2.6.1) sowie bei der Erteilung von Auskünften (Gebührencyiffer 2.6.2) reduziert werden, so dass bei diesen Leistungen eine deutliche Gebührensenkung vorgenommen werden muss.

3.8. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse

Die Gebührentatbestände 2.7.1 Gestattung (§ 12 Gaststättengesetz), 2.7.2 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage und 2.7.3 regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung) fallen in den Geltungsbereich der EU-DLR. Sowohl die bisherige Rahmengebühr für die Gestattung als auch die Gebührenstaffelungen für Sperrzeitverkürzungen berücksichtigen das wirtschaftliche und sonstige Interesse und können in dieser Form nicht mehr zur Anwendung kommen. Bei der Gebührennummer 2.7.1 Gestattung kann dahingehend unterschieden werden, ob es sich um einfache, oftmals auch wiederkehrende Fälle handelt oder um Fälle, die eine umfangreichere Prüfung und die Erteilung von Auflagen erfordern. Dies entspricht auch der bisher gelebten Praxis innerhalb der Rahmengebühr, die bereits eine entsprechende Kategorisierung vorsah und berücksichtigt den unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand je Kategorie. Für Sperrzeitverkürzungen wird eine Zeitgebühr vorgeschlagen.

Die bisherigen Gebührenstaffeln berücksichtigen bisher lediglich einen Mindestaufwand der Verwaltung und einen unterstellten wirtschaftlichen Vorteil, gewichtet nach Gaststättenfläche und zeitlichem Umfang der Verkürzung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann mit einer Zeitgebühr am sachgerechtesten auf unterschiedlich prüfungsintensive Einzelfälle sowie einfache und wiederkehrende Fälle eingegangen werden.

3.9. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Gaststättenerlaubnis

Die Gebühren für Gaststättenerlaubnisse (Gebührennummern 2.8.1 bis 2.8.3) fallen in den Geltungsbereich der EU-DLR. Die Zuschläge für das wirtschaftliche Interesse Abhängigkeit von Schankraumfläche und Lage des Objekts müssen entfallen. Die neue Struktur der Gebührentatbestände berücksichtigt Überschneidungen bei Bearbeitungsschritten, die bei der Erteilung einer (endgültigen) Erlaubnis entstehen können, wenn im Vorfeld bereits eine vorläufige Erlaubnis erteilt wurde. So ist gewährleistet, dass lediglich die auf die jeweilige Erlaubnis entfallenden Verwaltungskosten angesetzt werden. Die Festbetragsgebühren für Erlaubnisse bilden nun nur noch den Verwaltungsaufwand ab. Da das wirtschaftliche Interesse in diesem Bereich bislang ein maßgeblicher und über die reinen Verfahrenskosten deutlich hinausgehender Faktor war, verringern sich in diesem Bereich die Gebührensätze deutlich.

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 2.8.4 Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Absatz 3 Satz 1 GastG kam in den vergangenen Jahren nicht mehr zur Anwendung und kann künftig entfallen.

Neu aufgenommen wird unter der Gebührennummer 2.8.4 (neu) der Hinweis, dass bei mehreren Erlaubnisinhabern die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Erlaubnisinhaber geteilt wird.

3.10. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich One-Stop-Government

Zur Verdeutlichung, welche öffentliche Leistungen unter die Gebührennummer 2.9 gefasst werden, soll der bisher verwendete Begriff „One-Stop-Government“ durch die Überschrift „Veranstaltungen“ ersetzt werden.

Die Gebühren aus diesem Bereich fallen in den Geltungsbereich der EU-DLR und berücksichtigen bisher das wirtschaftliche Interesse. Die bisherigen Rahmengebühren bei der Gebührennummer 2.9.1 und 2.9.2 sollen durch Festbetragsgebühren ersetzt werden.

Bei der Gebührennummer 2.9.3 soll die Bezeichnung „Open-Air-Veranstaltungen“ durch den Begriff „Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen“ ersetzt werden. Diese können – je nach Umfang der Veranstaltung und des daraus resultierenden Koordinationsaufwands – in Kategorien eingeteilt werden. Der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Veranstaltungen innerhalb einer Kategorie ist vergleichbar hoch, so dass sich je Kategorie eine Festbetragsgebühr empfiehlt.

3.11. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich gewerberechtliche Erlaubnisse

Die Gebührentatbestände 2.10.4 -2.10.11 fallen unter den Geltungsbereich der EU-DLR, berücksichtigten teilweise ein wirtschaftliches Interesse. Bei den Gebührentatbeständen Nummer 2.10.4 (Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes) und Nummer 2.10.5 (Öffentliche Bestellung von Versteigerern) soll auf eine Zeitgebühr umgestellt werden. In den vergangenen Jahren gab es keine Fälle in diesem Bereich, so dass verlässliche Daten zum zeitlichen Aufwand zunächst erst wieder anhand konkreter Fälle ermittelt werden sollten.

Bei den Erlaubnissen unter der Gebührennummer 2.10.6 muss aufgrund einer Änderung der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Betrieb des Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes ergänzt werden. Die bisherigen Zuschläge zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses muss entfallen. Der Verwaltungsaufwand ist in allen Fällen als gleich hoch anzusehen, so dass eine Festbetragsgebühr vorgeschlagen wird.

Unter der Nummer 2.10.7 wird die Bezeichnung ergänzt und lautet nun „Erteilung und Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55b Absatz 2 GewO)“. Bei der Gebührennummer 2.10.7.1 (Erteilung einer Reisegewerbekarte) kann auf die Unterteilung hinsichtlich einer zeitlichen Befristung verzichtet werden. Das enthaltene wirtschaftliche Interesse im Hinblick auf die zeitliche Befristung muss künftig unberücksichtigt bleiben. Der Aufwand für die Erteilung ist in allen Fällen als gleich hoch anzusehen, so dass eine Festbetragsgebühr vorgeschlagen wird. Ergänzt wird unter der Gebührennummer 2.10.7.2 der Gebührentatbestand „Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit“. Die Gebührennummern 2.10.8 bis 2.10.10 fallen zwar auch in den Geltungsbereich der EU-DLR, berücksichtigten bisher jedoch kein wirtschaftliches oder sonstiges Interesse, so dass hier lediglich eine Anpassung an die aktuellen Kosten und den zeitlichen Aufwand vorgenommen wurde. Bei der Gebührennummer 2.10.11 (Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte) wurde wiederum eine Bereinigung des enthaltenen wirtschaftlichen Interesses vorgenommen.

3.12. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Spielhallen und –geräte

Die Gebührentatbestände werden redaktionell an die gültige Rechtsgrundlage angepasst. In diesem Zuge sollen auch die Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst und neu strukturiert werden.

Die Rahmengebühren sollen durch Festbetragsgebühren ersetzt werden. Das bisher enthaltene wirtschaftliche Interesse kann künftig unberücksichtigt bleiben.

Eine Unterscheidung, ob der Adressat der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten Gastwirt oder Spielhallenbetreiber / Automatenaufsteller ist, soll künftig entfallen. Die Erlaubnis ist in beiden Fällen sowohl in Bezug auf die Anzahl der damit aufstellbaren Geräte als auch in Bezug auf die Anzahl der Aufstellorte unbeschränkt, so dass Gaststättenbetreiber, neben der Aufstellung im eigenen Betrieb, die gleichen Aufstell- und Umsatzmöglichkeiten wie Spielhallenbetreiber / Automatenaufsteller haben.

Der Gebührentatbestand für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, verbunden mit dem Aufstellen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (bisher laufende Nummer 2.11.4.1) soll künftig entfallen. In Spielhallen werden kaum Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt. Darüber hinaus steht die Anzahl dieser Geräte zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht fest und ist zudem jederzeit änderbar.

3.13. Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Überwachung von Gewerbetrieben und Veranstaltungen

Bei der Ermittlung des aktuellen zeitlichen Aufwands für die Leistungserstellung ergeben sich auch Auswirkungen auf die zuordenbaren Kosten, die in Form einer Senkung der Gebührensätze umgesetzt werden (Gebührennummer 2.13).

3.14. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Lebensmittelüberwachung und Betriebskontrollen

Die bestehenden Gebührentatbestände wurden überprüft und bei Bedarf inhaltlich angepasst, differenziert oder ergänzt. Neu aufgenommen wird unter der Nummer 2.14.1.2 Umfangreiche Beratungen und wiederholte Beratungen zum selben Thema, wobei Beratungen mit einer Zeitdauer von bis zu 30 Minuten nach wie vor gebührenfrei sind. Neu aufgenommen wurden ebenfalls die Gebührentatbestände 2.14.3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, sonstige Ausnahmegenehmigungen unter Beteiligung der Amtsveterinäre sowie 2.14.4 Veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygieneordnung). Die bestehenden Gebührensätze wurden überprüft und an die aktuell ermittelten Kosten angepasst.

3.15. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze aus dem Bereich Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung

Der Gebührentatbestand 2.15.9 (Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahmen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigungen)) kann entfallen. Die Leistung kann beim Gebührentatbestand 2.15.6 eingeordnet werden, so dass sich ein eigener Gebührentatbestand erübrigt.

Die Gebühr für die amtliche Kleintiersprechstunde (Gebührennummer 2.15.9) soll von einer Festbetragsgebühr auf eine Zeitgebühr umgestellt werden.

Der Gebührentatbestand 2.15.11 (Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen fällt inhaltlich grundsätzlich in den Anwendungsbereich der EU-DLR). Allerdings ist die gesetzliche Grundlage für diesen Gebührentatbestand entfallen, so dass dieser Tatbestand, auch rückwirkend, nicht mehr benötigt wird.

3.16. Neukalkulation des Gebührensatzes im Bereich Tierarzneimittelüberwachung

Beim Gebührentatbestand 2.16 Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen soll die bisherige Rahmengebühr durch eine Zeitgebühr ersetzt werden.

3.17. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze im Bereich Allgemeiner Tierschutz

Bei den Gebührennummern 2.17.1 und 2.17.2 kann auf die Unterscheidung in Privatpersonen und Gewerbetreibende verzichtet werden. Die Rahmengebühren bei der Gebührennummer 2.17.1 soll durch eine Zeitgebühr ersetzt werden. Der Gebührentatbestand 2.17.2 fällt unter die EU-DLR. Hier darf keine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses erfolgen. Bei der Gebührennummer 2.17.3 soll die Rahmengebühr ebenfalls durch eine Zeitgebühr ersetzt werden.

3.18. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Neukalkulation der Gebührensätze im Bereich Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen

Der Gebührentatbestand unter der Nummer 2.18 fällt in den Geltungsbereich der EU-DLR. Die Rahmengebühr berücksichtigt das wirtschaftliche Interesse und soll durch eine Zeitgebühr ersetzt werden. Des Weiteren wird der Tatbestand aufgeteilt und die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen als eigener Gebührentatbestand abgebildet. Hier ist aufgrund der Gleichartigkeit der Fälle eine Festgebühr vorgesehen.

3.19. Aufnahme von Gebührentatbeständen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) regelt erstmals umfassende Rechte und Pflichten für Betreiber von Prostitutionsgewerben und Prostituierte. Durch das Ausführungsgesetz zum Prostitutionsschutzgesetz (AGProstSchG) wurde den unteren Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis für Betreiberinnen und Betreiber übertragen. Zu diesem Zweck sollen entsprechende Gebührentatbestände und Gebührensätze in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg aufgenommen werden (Gebührennummer 2.22).

3.20. Aufnahme von Gebührentatbeständen im Bereich Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche

Für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche werden neue Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen (Gebührennummer 2.23). Die jeweilige Verwaltungsgebühr wird neben der Gebühr für die Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche erhoben. Bisher erfolgte die Erhebung der Erlaubnisgebühr im Einzelfall über den Aufgebührentatbestand unter der Gebührennummer 1.2.

Die vorgesehenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze im Vergleich zur bisherigen Fassung, können im Detail der synoptischen Darstellung (Anlage 01 Gebührenkalkulation) entnommen werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, an einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den individuell verursachten, gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung